## Stadt Dornstetten Landkreis Freudenstadt

## Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 20. Februar 2001

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20. Februar 2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt in den Stadtteilen Dornstetten, Aach und Hallwangen um 02.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dornstetten, den 23. Februar 2001

Hans Jürgen Pütsch Bürgermeister